

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 696/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sonja A [REDACTED],

[REDACTED] B, P [REDACTED] H [REDACTED], Au [REDACTED] I, N [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zora, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beantragte 1956 Entschädigung. Die in dem Antragsformular vorgedruckte Frage, ob sie ihre Ansprüche aus der Verfolgung eines anderen ableite, verneinte sie. In der beigelegten Verfolgungsschilderung erwähnte sie, daß sie zusammen mit ihren Eltern und ihrer Schwester bei der sogenannten Polenaktion Ende Oktober 1938 verhaftet und in einem Viehwagen an die polnische Grenze gebracht worden sei. In einem weiteren Schreiben vom 8. April 1961 erklärte sie, sie habe viel durchgemacht und habe nach der Abschiebung nach Polen auch ihre Eltern in der Deportation verloren. Nach Erledigung der angemeldeten Ansprüche beantragte sie im Dezember 1963 als Erbin

- 3 -

ihrer Mutter Entschädigung für deren Schaden an Freiheit. Die Entschädigungsbehörde lehnte diesen Antrag als verspätet ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde der Klägerin ist nach § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1963, 366; 1965, 71; 1966, 190) zutreffend ausführt, hat die Klägerin innerhalb der Antragsfrist nicht zu erkennen gegeben, daß sie auch von ihrer Mutter ererbte Entschädigungsansprüche geltend machen wolle. Sie hat bis 1. April 1958 nur Entschädigungsansprüche aus eigenem Recht angemeldet. Diese Anmeldung ermöglichte weder nach dem bis zur Verkündung des BEG-Schlußgesetzes geltenden Recht noch nach § 189a BEG das Nachmelden ererbter Ansprüche (BGH RzW 1966, 190).

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit des Antrags auf Entschädigung für den Freiheitschaden der Mutter auch nach § 189b BEG verneint. Die Klägerin hat Entschädigung als Hinterbliebene ihrer Mutter weder gemäß § 189 noch nach § 189a Abs. 1 BEG beantragt. Der ererbte Freiheitschadensanspruch der Mutter gilt daher weder nach § 189b Abs. 1 Satz 1 BEG als rechtzeitig gestellt noch nach § 189b Abs. 2, § 189a Abs. 1 BEG als rechtzeitig nachgemeldet (BGH RzW 1966, 190).



Auch die Verneinung eines Antragsrechts nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlussG wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Mai

Dr. Thumm